

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>für Regionalentwicklung</u>	<u>17.10.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>für Kultur Bildung und Soziales</u>	<u>19.10.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>20.10.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>01.11.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>09.11.2005</u>

Inhalt:

Gesellschaftsvertrag der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH“

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde für die „Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH“ (Anlage) zu.

_____ Amtsleiter
 _____ Dezernent
 Klemens Schmitz
 Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Dezernent III	Alexander Kraus	

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	17.10.2005						
KBSA	19.10.2005						
FRA	20.10.2005						
KA	01.11.2005						
KT	09.11.2005						

Begründung:

1. Der Kreistag beauftragte mit Beschluss vom 15.06.2005 den Landrat, Verhandlungen zur Bildung eines Krankenhausverbundes Uckermark/Barnim aufzunehmen und dem Kreistag am 09.11.2005 die notwendigen Beschlüsse vorzulegen. Am 26.09.2005 hat der Aufsichtsrat der „MSZ Uckermark gGmbH“ dem Kreistag empfohlen, diese Beschlüsse zu fassen.

Die Sicherstellung der Krankenversorgung in Krankenhäusern ist gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg (LKGBbg) eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen diese Aufgabe als Aufgabe der Selbstverwaltung, indem sie eigene Krankenhäuser errichten und betreiben, soweit Krankenhäuser nicht von freigemeinnützigen, privaten oder anderen geeigneten Trägern errichtet und betrieben werden.

Bei der Bildung des gemeinsamen Krankenhausverbundes handelt es sich um eine nach Kommunalrecht zwischen Gebietskörperschaften grundsätzlich erlaubte gemeinschaftliche Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages nach § 1 Abs. 2 und 3 LKGBbg. Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) ist es den kommunalen Gebietskörperschaften grundsätzlich gestattet, Aufgaben zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrzunehmen. Ausdrücklich gestattet § 1 Abs. 3 GKG den Kommunen, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben die Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts zu nutzen.

Der gemeinsame Krankenhausverbund wird als geschäftsleitende Holding in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) errichtet. Der Landkreis Uckermark beteiligt sich an dieser Holding, indem er die „Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“ als Sacheinlage in diese Holding einbringt. Der Landkreis Uckermark ist dann als Gesellschafter an der Holding beteiligt. An der „MSZ Uckermark gGmbH“ und auch an den anderen Tochtergesellschaften ist der Landkreis dann mittelbar nur über die Holding beteiligt.

Zur Bildung des Krankenhausverbundes Uckermark/Barnim ist neben dem Konsortialvertrag der Gesellschaftsvertrag neu zu fassen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Rechtsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft und die Beziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden und wird erst wirksam mit Eintragung im Handelsregister.

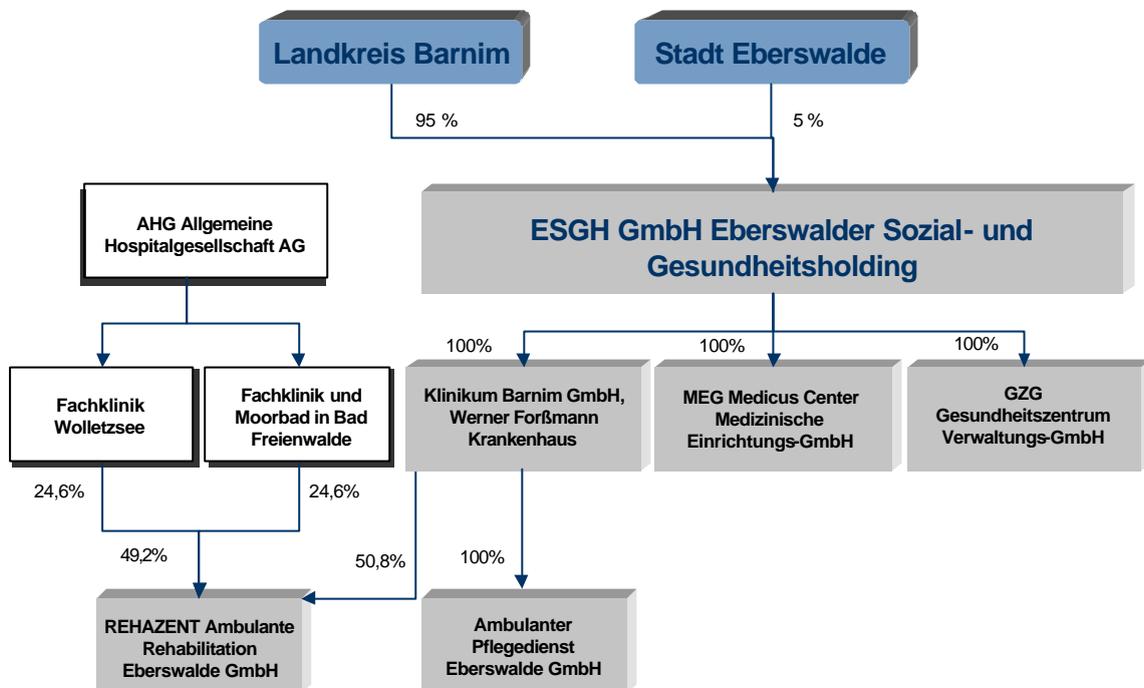
Die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichert dem Landkreis einerseits ein optimales Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrecht. Andererseits trägt der Landkreis Uckermark damit ebenso Verantwortung für den gesamten Unternehmensverbund.

Mit der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH“ entsteht ein Unternehmensverbund, der 6 Tochtergesellschaften und Unterbeteiligungen umfasst. Die Steuerung dieses Unternehmensverbundes erfolgt mit den Organen Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, deren Aufgaben im Gesellschaftsvertrag geregelt und untereinander abgegrenzt sind.

2. Organisatorische Konzeption

2.1 Organigramm ESGH GmbH (Ist)

Holdingsstruktur der ESGH (Ist)



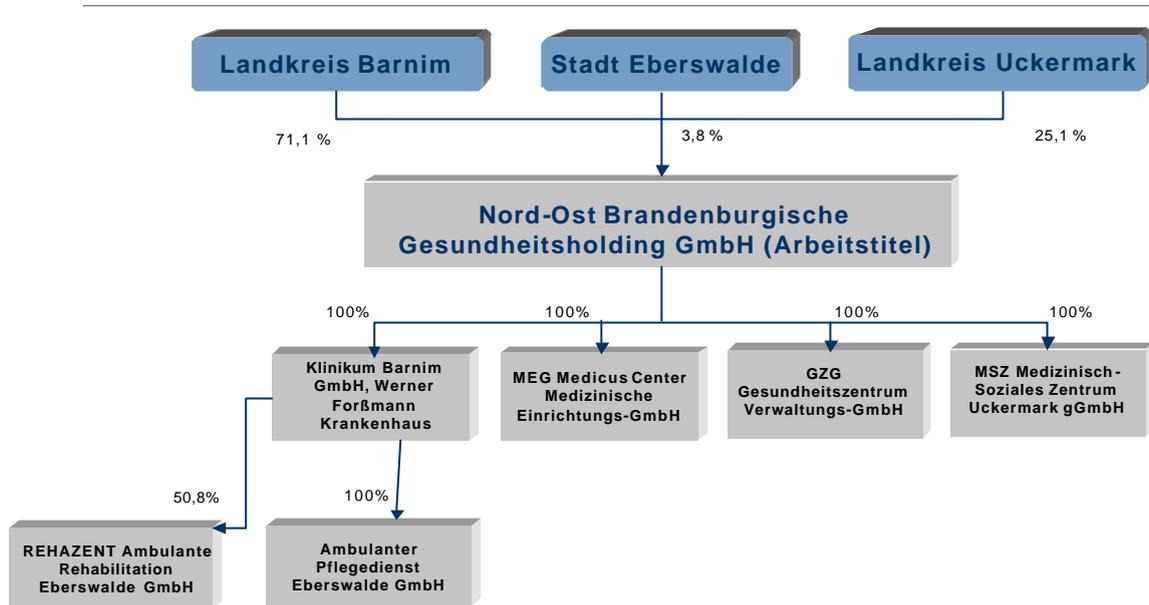
2.2 Organigramm MSZ Uckermark gGmbH

Medizinisch - Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (Ist)



2.3 Organigramm Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH

Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding



Gesellschaftsvertrag

Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH (Arbeitstitel)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	3
II. Stammkapital, Verfügungsbeschränkungen	3
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile; An- (bzw. Vor-) kaufsrecht	3
III. Organe	4
§ 6 Organe der Gesellschaft	4
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	4
IV. Aufsichtsrat	5
§ 8 Zusammensetzung	5
§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	6
§ 10 Aufgaben	7
V. Gesellschafter	9
§ 11 Gesellschafterversammlung	9
§ 12 Gesellschafterbeschlüsse	11
VI. Sonstige Bestimmungen	12
§ 13 Wirtschaftsplan	12
§ 14 Jahresabschluss, Prüfung	12
§ 15 Bekanntmachungen	13
§ 16 Gültigkeitsklausel	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
"Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH".¹
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Eberswalde.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft wird die Beibehaltung der bisherigen Klinikstandorte dauerhaft gewährleisten. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Krankenhausstandorte ist Auftrag und Verpflichtung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH und ihrer Einrichtungen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft für Unternehmen und Einrichtungen privaten Rechts im Gesundheits- und Sozialbereich. Dies betrifft insbesondere folgende Gesellschaften:
 1. Klinikum Barnim GmbH, "Werner-Forßmann-Krankenhaus" mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen,
 - a) REHAZENT Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH,
 - b) Ambulanter Pflegedienst Eberswalde GmbH am Werner Forßmann Krankenhaus,
 2. Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen, "MVZ Prenzlau GmbH",
 3. GZG Gesundheitszentrum-Verwaltungs GmbH Eberswalde,
 4. Medizinische Einrichtungs-GmbH, MEG "Medicus-Center" Eberswalde.

¹ Arbeitstitel

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
- (4) Die Gesellschaft ist selbst oder durch das Halten von Beteiligungen an Krankenhausgesellschaften sowie deren Steuerung und Finanzierung tätig.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

II. Stammkapital, Verfügungsbeschränkungen

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt
 1. der Landkreis Barnim 35.550,00 Euro,
 2. die Stadt Eberswalde 1.900,00 Euro,
 3. der Landkreis Uckermark 12.550,00 Euro

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile; An- (bzw. Vor-) kaufsrecht

- (1) Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

- (2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 kann von der Geschäftsführung nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines Beschlusses, der einer Mehrheit von 90 % der Stimmen bedarf, erteilt werden.
- (3) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt.
- (4) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Wert des Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist durch einen von den übrigen Gesellschaftern beauftragten Wirtschaftsprüfer verbindlich festzustellen.
- (5) Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Ankaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

III. Organe

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem

Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (3) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese regelt die Bedingungen des Anstellungsvertrages.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und den Gesellschafter im Sinne des Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Unternehmensplan und die Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Abschlussbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Barnim und der Landrat des Landkreises Uckermark gehören dem Aufsichtsrat als geborene Mitglieder an. Weitere 6 Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Barnim, 3 Mitglieder vom Kreistag des Landkreises Uckermark und ein Mitglied wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde entsendet.

Die verbleibenden 6 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern der Holdinggesellschaften, an denen die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding mehrheitlich beteiligt ist, in sinngemäßer Anwendung der für Konzerne im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 DrittelbG geltenden Vorschriften gewählt.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf die Dauer der jeweiligen Kommunalen Wahlperiode in Brandenburg benannt bzw. von den Arbeitnehmern gewählt. Die Benennung der vom Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde entsandten Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während seiner Amtszeit aus, so hat der entsendende Gesellschafter für dessen restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen. Bei Ausscheiden eines von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieds rückt die nach der Ersatzliste berechnete Person für die restliche Amtszeit nach.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das als Vertreter der Gesellschafter entsandt worden ist, ist verpflichtet, sein Amt als Aufsichtsratsmitglied sofort niederzulegen, wenn es von dem entsendenden Gesellschafter abberufen wird. Das gleiche gilt für die Aufsichtsratsmitglieder, die mit Rücksicht auf ihre behördliche oder berufliche Stellung in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, wenn sie aus der Stellung ausscheiden.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Barnim. Der stellvertretende Vorsitzende ist der Landrat des Landkreises Uckermark. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahr.
- (2) Mit Ende der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch das Amt als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen; der Aufsichtsrat kann sie jedoch von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (4) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen erfolgen. Der

Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden in die Frist nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch schriftliche oder telekopierte Abstimmungen gefasst werden, wenn nicht fünf Mitglieder des Aufsichtsrates oder mehr diesem Verfahren widersprechen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als 65 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vierteljährlich einmal.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH" abgegeben.

§ 10

Aufgaben

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder einem im

Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze nicht überschritten wird,
 - b) Baumaßnahmen und Anschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens über den genehmigten Wirtschaftsplan hinaus,
 - c) Abschluss und Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit monatlichen Verpflichtungen und einer festen Laufzeit von mehr als 120 Monaten,
 - d) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind,
 - e) Hingabe von Darlehen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche,
 - f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche,
 - g) Prozessführung als klagende oder beklagte Partei,
 - h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, einschließlich Festlegung des Umfangs der Prokura im Innenverhältnis,
 - i) Erteilung der Zustimmung nach § 7 Ziffer 4 (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung),
 - j) Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsunternehmen,
 - k) Beteiligung an Organisationen und Verbänden,
 - l) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft sowie wesentliche Änderungen des derzeitigen Leistungsspektrums der medizinischen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Änderungen oder Ergänzungen des Gegenstandes des Unternehmens handelt.
- (3) Dies gilt auch für die Übernahme von Verträgen, die von den Gesellschaftern vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf die Gesellschaft abgeschlossen werden.
- (4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates entfällt bei den in den Buchstaben a) bis g) genannten Geschäften, soweit vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen bzw. Wesentlichkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Mindestens beträgt die Wertgrenze 100.000,00 Euro.

- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach den Buchstaben a) bis g) keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung mit Zustimmung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben.
- (6) Beschlüsse nach den Buchstaben a), b), i), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Soweit eine Angelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages zustimmungspflichtig ist, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Tochterunternehmen und bei Beteiligungsgesellschaften entsprechende Geschäfte tätigt oder Handlungen vornimmt.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Aufwendungsentschädigung, deren Festsetzung der Gesellschafterversammlung obliegt.
- (9) Der Aufsichtsrat hat weiter folgende Zuständigkeiten:
 1. Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlung vor und unterbreitet der Gesellschafterversammlung Empfehlungen für die von ihr zu fassenden Beschlüsse.
 2. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
 3. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 4. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
 5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

V. Gesellschafter

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich unter Mitteilung der

Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Geschäftsführung hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Gesellschafter dies verlangt.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Vertreter der Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen; die Gesellschafterversammlung kann sie von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax im sog. Umlaufverfahren erfolgen kann, einverstanden erklären.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgesehen ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (9) Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst, ist von dem Vorsitzenden oder einem Geschäftsführer eine Nieder-

schrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie dem Abstimmungsergebnis anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschafter schriftlich mitgeteilt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages - einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - d) die Erteilung der Zustimmung nach § 5 (Verfügung über Geschäftsanteile),
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) die Festlegung der Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - i) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - j) *Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung gemäß § 14 aufgestellten Wirtschaftsplan,*
 - k) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,

- l) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Gesellschaft mit den Geschäftsführern,
- m) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB und die Erteilung von Einzelvollmacht nach § 7 Abs. 2.
- n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung entfällt bei den in den Buchstaben h) und i) genannten Geschäften, soweit die in einem Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden. Mindestens beträgt die Wertgrenze 100.000,00 Euro, höchstens jedoch 500.000,00 Euro.

Die Beschlüsse nach Buchstaben c), d), e) h), j), k), l), m) und n) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht, Finanzplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

§ 14

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) zu erstrecken. Dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde stehen die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nr. 3 und § 54 HGrG zu.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Bei den Bekanntmachungen sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 16

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Für den Landkreis
Barnim

Für den Landkreis
Uckermark

Für die Stadt Eberswalde

Landrat

Landrat

Bürgermeister

Drucksachenänderung

Gesellschaftsvertrag der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH“ (Beschlussvorlage: DS-Nr. 139/2005)

Aufgrund von Nachverhandlungen zum Gesellschaftsvertrag und aktuellen Entwicklungen beim Verfahren zum Erwerb der Landeslinik Eberswalde werden folgende Änderungen vorgeschlagen.

1. § 2 Abs. 2 wird mit 5. wird wie folgt ergänzt:

„5. Landeslinik Eberswalde“ (Arbeitstitel)

Die Änderung ist aus verfahrenstechnischen Gründen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Landeslinik Eberswalde erforderlich. Der Kreistag hat den Erwerb der Landeslinik Eberswalde mit Beschluss vom 15.06.2005 (DS-Nr. 91/2005) unterstützt.

2. § 10 Abs. 2 Buchst. I streichen:

„ Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft sowie wesentliche Änderungen des derzeitigen Leistungsspektrums der medizinischen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Änderungen oder Ergänzungen des Gegenstandes des Unternehmens handelt.“

in Abs. 6 ist Buchst. I zu streichen:

Beschlüsse nach den Buchstaben a), b), i), und j) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.

3. § 12 Abs. 3 Buchst. o) neu einfügen:

Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft sowie wesentliche Änderungen des derzeitigen medizinischen Leistungsspektrums und der Leitungsstrukturen der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH“ und ihrer Tochtergesellschaften sowie des MSZ Uckermark.

letzter Satz mit o) ergänzen:

Die Beschlüsse nach Buchstaben c), d), e) h), j), k), l), m), n) und o) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.

Mit den Änderungen der §§ 10 und 12 wird Rechtskonformität zwischen Konsortialvertrag (§ 8 Abs. 2) und Gesellschaftsvertrag hergestellt: